

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 19. Dezember 2016

Vernehmlassung der CVP des Kantons Bern zur Revision des Landeskirchengesetzes (LKG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Bern nimmt innert der festgesetzten Frist zur Totalrevision des Gesetzes über die Landeskirchen Stellung und dankt Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Allgemeine Bemerkung

Die CVP des Kantons Bern stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Das neue Landeskirchengesetz (LKG) trägt der besonderen Rolle der (Volks-)Kirchen in unserem Kanton Rechnung und erlaubt, dank grösserer Autonomie der Kirchen, ihnen mehr Freiheit bei gleichbleibender Verantwortung zu geben.

Wie der Bericht ausweist, sind die Leistungen der Landeskirchen für unser Gemeinwesen unersetzlich und übersteigen insbesondere im sozialen und karitativen Bereich die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel klar. Die Kirche(n) leisten massgebliche Präventions-, Integrations- und Sozialarbeit. Es ist unser Wunsch, dass der Kanton diese Rolle auch weiterhin entsprechend würdigt und entsprechend in seiner Gesetzgebung abbildet.

Besonders begrüsst die CVP die Absicht, im neuen Gesetz die Landeskirchen gleichzustellen. Allerdings wurde dieser Grundsatz insbesondere bei der Finanzierung nicht eingehalten, und auch der kirchlichen Entwicklung wurde zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die verschiedenen Kirchen entwickeln sich unterschiedlich, da sie lebendige Organismen sind. Diese unterschiedliche Entwicklung hat Folgen für die Ausgestaltung und insbesondere die Finanzierungsmodalitäten der Kirche.

Die CVP kommt nicht umhin, festzustellen, dass der Entwurf nach wie vor einen gewissen „protestantischen“ Geist atmet, der die anderen Kirchen nicht gleich achtet: „*Cuius regio, eius religio*“, also „*wessen Gebiet, dessen Religion*“ als Grundsatz kann und darf für den Kanton Bern heute nicht mehr gelten.

Handlungsbedarf bei der Finanzierung

Die CVP des Kantons Bern sieht in der Herleitung und der Berechnung der Finanzierung die Zementierung einer fortdauernden Ungleichbehandlung der verschiedenen Kirchen. Der Kanton privilegiert in der Finanzierung eine der Landeskirchen – die historisch dominierende Konfession.

Wir sind der Auffassung, dass die Grundlage der Berechnung der Beiträge an die erste Säule problematisch ist, denn sie schreibt die bereits bestehende Ungleichbehandlung der Römisch-Katholischen Landeskirche bei der Pfarrstellenzuteilung fest und blendet dabei die Tatsache aus, dass sich die Mitgliederzahlen zugunsten der Römisch-Katholischen Landeskirche entwickeln.

Würde die Anzahl der Pfarrstellen aufgrund der Mitgliederzahlen ermittelt (rund 560'000 Mitglieder der Evangelisch-Reformierten zu rund 160'000 Mitglieder der Römisch-Katholischen), stünden der Römisch-Katholischen Landeskirche heute nicht 75, sondern rund 97 Pfarrstellen zu. Dieses Missverhältnis ist zu korrigieren. Dabei soll jedoch nicht die Gesamtsumme der kantonalen finanziellen Verpflichtung verändert, sondern nur die Berechnung und Verteilung angepasst werden. Die Erhöhung des Sockelbeitrages für die Römisch-katholische Landeskirche in der ersten Säule soll zulasten der Gesamtsumme der zweiten Säule geschehen, damit das Gesamtvolumen der beiden Säulen unverändert bleibt. Damit ist jedoch die finanzielle Plan- und Finanzsicherheit für die Seelsorge bei allen Kirchen und insbesondere gestützt auf ihren tatsächlichen Bedarf gemessen an der Zahl der Mitglieder gesichert und die notwendige konfessionelle Neutralität des Kantons beachtet.

Der Beitrag in der ersten Säule für die Römisch-Katholische Kirche ist deshalb auf ca. zehn Millionen zu korrigieren.

2. Anstellungsverhältnis

Die CVP begrüsst die Regelung des Anstellungsverhältnisses gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 15. Die Variante 15a, die einen Gesamtarbeitsvertrag mit den Geistlichen vorschreibt, lehnt die CVP ab.

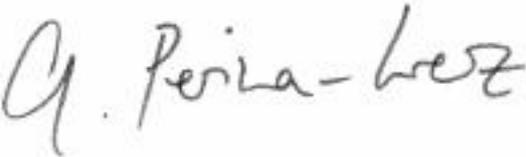
3. Umsetzungsarbeiten

Die in den Art. 2 und Art. 12, 15 Abs. 3, 22, 26, 35 LKG sowie Art 2 Gemeindegesetz und Teil II vorgesehenen Umsetzungen der Kirchen als öffentlich-rechtliche Gemeinschaften sind an sich richtig und auch wichtig. Die Umsetzung, insbesondere auf Verordnungsebene, sind jedoch so schlank und einfach wie möglich zu halten; einerseits aus Rücksicht auf die Autonomie der Kirchen, andererseits um die Kirchen nicht mit zu viel Bürokratie zu belasten.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

CVP KANTON BERN
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, reading "A. Perina-Werz". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Alexandra Perina-Werz

